

DARLEHENSVERTRAG

über die Gewährung eines
qualifizierten **Nachrangdarlehens**

verabredet und abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen

1. **Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH**, Schönbrunner Schlosstraße 5/7,
1120 Wien, **FN 493025 m**,

vertreten durch Anna Holzinger, geb. 19.05.1991, Geschäftsführerin und Helmut
Gragger, geb. 20.04.1971, Geschäftsführer

(in der Folge auch kurz die „Darlehensnehmerin“ genannt),

und

2. **Business Revolution Society Verein**, **ZVR-Zahl: 731497353**,
c/o 1000x1000 Crowdbusiness GmbH, Grabenstraße 231, 8045 Graz

(in der Folge auch kurz der „Darlehensgeber“ oder „BRS“ genannt),

unter Beitritt der

3. **1000x1000 Crowdbusiness GmbH, FN 410915 m, Grabenstraße 231, 8045
Graz**

(in der Folge auch kurz „1000x1000“ genannt),

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Darlehensnehmerin ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Unternehmensgegenstand:

Gemeinnützige Holzofenbäckerei

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt im Wege des Crowdinvestings liquide Mittel in Form eines **qualifizierten Nachrangdarlehens** im Gesamtausmaß von maximal **bis zu € 500.000,-** (fünfhunderttausend) einzuwerben.

- 1.2. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Darlehensgeber mit einer größeren Anzahl an Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge (**Anlage ./3**) abzuschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem qualifizierten Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden sollen. Wirtschaftlich betrachtet sollen sohin die Crowdinvestoren als Darlehensgeber auftreten.
- 1.3. Der Darlehensgeber nimmt **ausdrücklich zur Kenntnis**, dass ein **Verlust des gewährten Kapitals** aufgrund der vorliegenden Vertragsgestaltung möglich ist (siehe insbesondere unter **Vertragspunkt 8. "qualifizierte Nachrangklausel"**).
- 1.4. Die Darlehensnehmerin ist ermächtigt, den gegenständlichen Darlehensvertrag mit einem Volumen von insgesamt **maximal € 500.000,-** abzuschließen. Die Darlehensnehmerin bestätigt, dass dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags keine gesellschaftsvertraglichen, syndikatsvertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen entgegenstehen.

2. DARLEHENSGEWÄHRUNG UND VERWENDUNGSZWECK

- 2.1. Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags hiermit ein Darlehen im Ausmaß von bis zu **€ 500.000,-** (nachstehend kurz das „Nachrangdarlehen“). Das Nachrangdarlehen wird unter den in **Vertragspunkt 7.1.** weiters festgelegten aufschiebenden Bedingungen gewährt. Abseits dessen stehen der Darlehensnehmerin keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Darlehensgeber zu.
- 2.2. Das Nachrangdarlehen kann von der Darlehensnehmerin ausschließlich zur **Finanzierung des Projekts** „AUF- UND AUSBAU DER GRAGGER & CHORHERR HOLZOFENBÄCKEREI“ verwendet werden.
- 2.3. Die Auszahlung des Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin ist vom Darlehensgeber auf Abruf vorzunehmen, frühestens jedoch dann, wenn die Crowdinvestoren Einzahlungen im Gesamtausmaß von **zumindest € 90.000,-** (neunzigtausend) an den Darlehensgeber geleistet haben.
- 2.4. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, den Darlehensbetrag binnen 14 Tagen nach Abruf durch die Darlehensnehmerin auf ein von ihr zu nennendes Geschäftskonto zu überweisen.

- 2.5. Festgehalten wird, dass der Darlehensgeber das vertragsgegenständliche Darlehen auf Basis der diesem Vertrag angeschlossenen **Anlage ./1 Geschäftsplan** (2020 - 2026) gewährt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Darlehensvertrags darstellen. Für die Richtigkeit und Erreichbarkeit der Geschäftspläne (2020 - 2026) wird jedoch keine wie auch immer geartete Form der Haftung übernommen.

3. TREUHÄNDIGE ABWICKLUNG

- 3.1. Der Darlehensgeber wird mit einer größeren Anzahl an Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge (**Anlage ./3**) abschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden.
- 3.2. Der Darlehensgeber wird daher zum Treuhänder für die vertragsgegenständliche Darlehenssumme bestellt. Der Treuhänder wird die von den Crowdinvestoren eingeworbenen Darlehensbeträge bis zum Erreichen der Mindestinvestitionssumme (**vgl. Vertragspunkt 7.1.**) treuhändig verwahren und sodann gesammelt an die Darlehensnehmerin auszahlen (**vgl. Vertragspunkt 2.3.**).
- 3.3. Vor diesem Hintergrund kommen dem Darlehensgeber die Rechte und Pflichten dieses Vertrages – soweit rechtlich möglich und zulässig – auch anteilig entsprechend des von ihm treuhändig für Crowdinvestoren gehaltenen Nachrangdarlehens zu.

4. RECHTE DES DARLEHENSGEBERS

- 4.1. Dem Darlehensgeber stehen **keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte** hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebes der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.
- 4.2. Dem Darlehensgeber kommen **Kontroll- und Informationsrechte** im Sinne des § 118 UGB zu. Der Jahresabschluss ist dem Darlehensgeber über die online Plattform „www.1000x1000.at“ oder über die Website der Darlehensnehmerin oder per Email zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

5. KONDITIONEN

- 5.1. Die Darlehensverzinsung und die Gewährung sonstiger Vergütungen („Goodies“) erfolgt zu nachfolgenden Konditionen. Jeder Crowdinvestor entscheidet mit der Betragshöhe seines Investments und der Wahl der Verzinsungsart (Varianten 1-3) bei Vertragsabschluss, welches Paket er wählt. Eine Änderung des Paketes während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

Betragsabhängige Pakete *)	Laufzeit	Cash-Zinsen fix p.a. in %	Sachzinsen (=Gutscheine) in %	Tilgung Darlehen
Variante 1 „Brot-Zinsen“: Laufzeit Darlehen 7 Jahre, Verzinsung 5 % in Warengutscheinen („Brotgutscheine“ = Sachzinsen), Tilgung in Cash endfällig.				
Nachfolgende Investments sind möglich:				
€ 1.000,-	7 Jahre	-	5 % p.a. in Gutscheinen	endfällig in Cash
€ 2.500,-	7 Jahre	-	5 % p.a. in Gutscheinen	endfällig in Cash
€ 5.000,-	7 Jahre	-	5 % p.a. in Gutscheinen	endfällig in Cash
€ 10.000,-	7 Jahre	-	5 % p.a. in Gutscheinen	endfällig in Cash
Variante 2 „Cash-Zinsen“: Laufzeit Darlehen 7 Jahre, Verzinsung 2,5 % in Cash (Bargeld), Tilgung in Cash endfällig.				
Nachfolgende Investments sind möglich:				
€ 1.010,-	7 Jahre	2,5 % p.a. in Cash	-	endfällig in Cash
€ 2.525,-	7 Jahre	2,5 % p.a. in Cash	-	endfällig in Cash
€ 5.050,-	7 Jahre	2,5 % p.a. in Cash	-	endfällig in Cash
€ 9.990,-	7 Jahre	2,5 % p.a. in Cash	-	endfällig in Cash
Variante 3 „Brot-Zinsen mit laufender Tilgung*“: Laufzeit Darlehen 1 Jahr und 1 Monat, Verzinsung 10 % einmalig. Zinsen, sowie Tilgung in Form von Gutscheinen. Tilgung in 3 Tranchen**).				
Nachfolgende Investments sind möglich:				
€ 100,-	1 Jahr und 1 Monat	-	10% (einmalig) in Gutscheinen	siehe Tabelle Vertragspunkt 5.3. litera c
€ 250,-	1 Jahr und 1 Monat	-	10% (einmalig) in Gutscheinen	siehe Tabelle Vertragspunkt 5.3. litera c
€ 500,-	1 Jahr und 1 Monat	-	10% (einmalig) in Gutscheinen	siehe Tabelle Vertragspunkt 5.3. litera c

*) Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 AltFG dürfen die von einem einzelnen Anleger entgegengenommenen Beträge einen Gesamtwert von EUR 5.000,00 nicht übersteigen, sofern nicht vom Anleger eine entsprechende Erklärung gemäß § 3 Abs 3 AltFG abgegeben wird. Für Anleger die diese schriftliche Erklärung abgeben gelten **im Rahmen dieses Crowdfunding Projektes zusätzliche Beschränkungen pro Paket** (siehe Spalte „Betragsabhängige Pakete“ in Tabelle 1 oben für Privatpersonen oder juristische Personen.

) **Tranchenhöhe und –datum der Variante 3 siehe unter Vertragspunkt 5 „Konditionen“ / 5.3 „Abhängig von der gewählten Verzinsung gilt / (c) Variante 3“. Weiters im Informationsblatt unter Vertragspunkt „Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen / (c) Variante 3 „Brot-Zinsen mit laufender Tilgung“

5.2. Erwächst der Vertrag in Rechtswirksamkeit, beginnt der **Zinslauf** für alle Darlehensvarianten mit 31.12.2019 (*bei Verlängerung 28.02.2020, vgl. Vertragspunkt 7.2.*). Die erste Zinsperiode läuft vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 (*bei Verlängerung vom 01.03.2020 bis 31.03.2020*), unabhängig vom Zeitpunkt des getätigten Crowdinvestments. Die Auszahlung erfolgt erstmals am 30.4.2020, danach jährlich, für die Zinsperiode 1.4. bis 31.3., am 30.4. bzw. am Laufzeitende. Datum der Gutscheinauslieferung ist in weiterer Folge in der Tabelle unter Vertragspunkt 5.3. litera c angeführt.

5.3. Abhängig von der gewählten Verzinsung (Bargeld oder Wertgutscheine) gilt:

(a) Variante 1 „Brot-Zinsen“: Verzinsung in Gutscheinen, Tilgung in Cash:

Die Auszahlung der Wertgutscheine wird von der Emittentin mit Berechnungstichtag der Zinsberechnung 31.3. und Auszahlung am 30.04. (erstmalig mit 30.04.2020) eines Jahres, vorgenommen.

(b) Variante 2 „Cash-Zinsen“: Verzinsung und Tilgung in Cash:

Die Verzinsung in Bargeld wird von der Darlehensnehmerin in ihrer Rolle als Emittentin, vorgenommen und erfolgt jährlich nachschüssig mit Berechnungstichtag 31.3.(=Ende der Zinsperiode) und Auszahlung am 30.04. (erstmalig mit 30.04.2020) eines Jahres auf das Kundenkonto des Crowdinvestors (gemäß dessen Datenangaben auf der 1000x1000 Crowdfundingplattform).

Als Auszahlungsvoraussetzung für die Zinszahlung in Bargeld gilt als vereinbart, dass sie nur bis zu jenem Ausmaß erfolgt, als die entstandene Verzinsung (auf Basis des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr, welches in der betreffenden Zinsperiode geendet hat) noch einen **kumulierten Jahresüberschuss** (anteilig ab Wirtschaftsjahr 01.04.2019 bis 31.03.2020) beim Darlehensnehmer **ermöglichen würde**. Jener Teil der Verzinsung, der nicht ausbezahlt wurde oder nicht vollständig bediente Zinszahlungen werden zum jeweiligen Zinszahlungstermin kapitalisiert und bis auf weiteres gestundet und sind samt darauf entfallenden Zinsen bei Vorhandensein eines kumulierten Jahresüberschusses (anteilig ab Wirtschaftsjahr 01.04.2019 bis 31.03.2020) und bei Vorhandensein ausreichender Cashflows im Sinne **freier Liquidität**, beim nächsten Zinszahlungstermin, spätestens jedoch am Laufzeitende zu bezahlen.

(c) Variante 3 „Brot-Zinsen mit laufender Tilgung“: Verzinsung und Tilgung in Gutscheinen:

Die Auszahlung der Verzinsung sowie laufender Tilgung in Form von Gutscheinen wird von der Emittentin in lt. nachfolgender Tabelle vorgenommen:

	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche	Summe
€ 100,- + 10 %	€ 50,-	€ 30,-	€ 30,-	€ 110,-
€ 250,- + 10 %	€ 145,-	€ 65,-	€ 65,-	€ 275,-
€ 500,- + 10 %	€ 300,-	€ 125,-	€ 125,-	€ 550,-
Fälligkeit	15.01.20	15.07.20	31.01.21	
bei Verlängerung	15.03.20	15.07.20	31.03.21	

Die Rückzahlung (**Tilgung**) des Darlehens der endfälligen Varianten (**Variante 1 und Variante 2**) einschließlich noch nicht ausbezahlter Zinsen (bei Variante 2) erfolgt binnen eines Monats ab Beendigung dieses Vertrags. Die Rückzahlung (**Tilgung**) der **Variante 3** erfolgt wie unter Vertragspunkt **(c)** oben in der Tabelle angezeigt.

Für die **Gutscheine** gelten nachfolgende **Usancen**:

Die Aussendung der Gutscheine erfolgt für Investoren aus Österreich und Deutschland in Form der Zusendung eines Gutscheins an die E-Mail-Adresse gemäß den Datenangaben des Crowdinvestors auf der 1000x1000 Crowdfundingplattform je nach Variante. Siehe oben unter Variante 2 und Variante 3.

Gutscheine können direkt, bei Vorlage des Gutscheins bei der Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH zu den Geschäftszeiten eingelöst werden. Nicht eingelöste Gutscheine bzw. allfällige Restguthaben nicht eingelöster Gutscheine verfallen nicht und sind einlösbar solange von der Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH eine Bäckerei betrieben wird.

Wir werden unsere Brotschafter*innen und Brotschaftern ihr Guthaben, welches durch ihr jeweiliges Investment entsteht über einen QR-Code rückerstatten. Dieser QR-Code kann entweder vorgelegt oder in die unseren Brotschafter*innen zur Verfügung gestellten App übernommen werden. Wird die App genutzt, haben unsere Brotschafter*innen stets ihr aktuelles Guthaben im Blick. Sofern die App nicht genutzt wird, scannen wir den QR-Code vor Ort in der Bäckerei und geben jederzeit gerne Auskunft über den verfügbaren Betrag.

6. RÜCKZAHLUNG

Die Rückzahlung (Tilgung) des Darlehens der endfälligen Varianten einschließlich noch nicht ausbezahlter Zinsen erfolgt binnen **eines Monats ab Beendigung** dieses **Vertrags**.

7. BEGINN UND LAUFZEIT DES DARLEHENS

- 7.1. Der vorliegende Vertrag wird **rechtswirksam** („Tag der Rechtswirksamkeit“), wenn bis zum Ende der Fundingphase (**vgl. Vertragspunkt 7.2.**) die **Mindestinvestitionssumme von € 90.000,-** erreicht worden ist („aufschiebende Bedingung“). Die Mindestinvestitionssumme gilt als erreicht, wenn der Darlehensgeber mit den Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß dem als **Anlage .13** beigeschlossenen Muster über einen Gesamtbetrag von zumindest € 90.000,- abgeschlossen hat und dieser Betrag auf dem Konto des Darlehensgebers eingegangen ist.
- 7.2. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht bis 31.12.2019 (Tag der Rechtswirksamkeit) ein, so werden dieser Darlehensvertrag und alle damit verbundenen wechselseitigen Rechte und Pflichten nicht rechtswirksam. Allenfalls vorab erbrachte Sach- oder Geldleistungen sind wechselseitig zurückzustellen. Allfällige bis dahin angefallene

Aufwendungen sind gemäß den Konditionen, die im **verbindlichen Angebot (Informationsblatt gemäß § 4 AltFG)** festgelegt wurden abzuwickeln. Dieses bildet als **Anlage ./4** einen integrierenden Bestandteil des Darlehensvertrages.

- 7.3.** Die Darlehensnehmerin kann den Tag der Rechtswirksamkeit jedoch mittels einseitiger Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber, die bis spätestens **15.12.2019** abgegeben werden muss (es gilt das Datum der Absendung der Erklärung), auf den **28.02.2020** verlegen; hierzu erteilt der Darlehensgeber bereits jetzt seine Zustimmung. Der Tag der **Rechtswirksamkeit** ist dann **dementsprechend** der **28.02.2020**. Datum der ersten Zinszahlung für alle Crowdinvestoren: 30.04.2020 für die Periode 01.03.2020 bis 31.03.2020, danach jährlich am 30.4. für die Periode 1.04. bis 31.03. und am Laufzeitende für die Periode 01.04. bis 28.02. Datum der Gutscheinauslieferung bei Verlängerung der Fundingphase mit Berechnungstich-tag 31.3.2020 am 30.04.2020 und in den Folgejahren bis Laufzeitende immer am 30.4. mit Berechnungstichtag 31.03. sofern die Mindestinvestitionssumme von € 90.000,- bis zum 28.02.2020 erreicht wurde.
- 7.4.** Das gewährte Darlehen ist je nach Darlehensvariante (vgl. Tabelle in Vertragspunkt 5.1.), befristet auf die Dauer von maximal 7 Jahren beginnend mit dem Datum der Rechtsgültigkeit (31.12.2019 bzw. 28.02.2020, siehe unter Vertragspunkt 7.1. und 7.2.).
- 7.5.** Vor Ablauf des in Vertragspunkt 7.3. genannten Zeitraums kann der vorliegende Vertrag **nur aus wichtigem Grunde gekündigt** werden. Es besteht **kein ordentliches Kündigungsrecht** des **Anlegers** (vgl. Anlage ./4 Informationsblatt gemäß § 4 AltFG, Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen / d) Ausstiegsmöglichkeiten).
- 7.6.** Der **Darlehensgeber** ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen vertragswidrig für andere als in **Vertragspunkt 2.2.** beschriebene Zwecke verwendet und wenn der Betrieb der unter Vertragspunkt 2.2. beschriebenen Zwecke technisch nicht mehr möglich ist oder erheblich eingeschränkt ist.

8. QUALIFIZIERTE NACHRANGKLAUSEL

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der Darlehensnehmerin

oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

9. ÜBERTRAGUNG DER ANSPRÜCHE AUS DIESEM VERTRAG

- 9.1.** Der Darlehensgeber (BRS) ist grundsätzlich berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder mit diesen zusammenhängende Ansprüche mit Zustimmung der Darlehensnehmerin ganz oder teilweise abzutreten, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen. Voraussetzung ist der ausdrückliche Auftrag des wirtschaftlich berechtigten Crowdinvestors und die Zustimmung des Darlehensnehmers sofern es sich nicht um andere Crowdinvestoren handelt, bzw. im Falle einer Vererbung der vollumfängliche Eintritt in das Treuhandverhältnis erklärt wird. (vgl. **Vertragspunkt 8. Anlage ./3 Treuhand- und Verwaltungsvertrag und in Anlage ./4 Informationsblatt gemäß § 4 AltFG** unter Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen / c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen.)
- 9.2.** Die Übertragung der Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn der Übernehmer gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich und rechtsverbindlich seinen vollumfänglichen Eintritt in diesen Vertrag bzw. in alle mit diesem zusammenhängenden Rechte und Pflichten erklärt.

10. KOSTEN

Dem Darlehensgeber entstehen über das gewährte Darlehen hinaus keine weiteren Kosten aus diesem Vertrag.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1.** Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.
- 11.2.** Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in **Graz**, erster Bezirk.
- 11.3.** Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

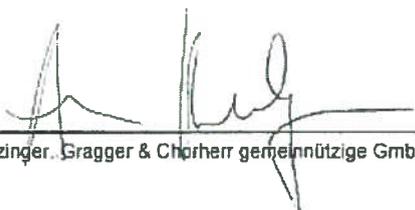
11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke so einigen, dass – im Rahmen des rechtlich Möglichen – der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

11.5. Den Vertragsparteien sind beliebig viele Kopien und Abschriften dieses Vertrages auszuhändigen.

Anlagen (Anm.: dieses Dokument – der NR-Darlehensvertrag – ist als Anlage /2 im Gesamtprojekt ausgewiesen)

- Anlage /1 Geschäftsplan, Projektbeschreibung, Mittelverwendung
- Anlage /3 Treuhand- und Verwaltungsvertrag
- Anlage /4 Informationsblatt gemäß § 4 AltFG
- Anlage /5 Zeichnungsschein Muster
- Anlage /6 Jahresabschluss Gragger&Chorherr
- Anlage /7 Firmenbuchauszug Gragger&Chorherr
- Anlage /8 AGBs 1000x1000

Wien, am 13.10.2019



Anna Holzinger, Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH

Graz, am 13.10.2019



W. Puchner, Business Revolution Society Verein

Graz, am 13.10.2019



1000x1000 Crowdbusiness GmbH